

**Geschäftsordnung**  
**des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach**

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Abschnitt: ALLGEMEINES.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Einberufung zu den Sitzungen .....	1
§ 2 Form und Frist der Einladung .....	1
§ 2a Digitale Ratsarbeit .....	2
§ 3 Tagesordnung .....	2
§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen.....	3
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen .....	3
§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen .....	4
§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht .....	4
§ 8 Beschlussfähigkeit .....	5
§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung.....	5
§ 10 Fraktionen.....	6
§ 10 a (Anmerkung: nicht in Mustergeschäftsordnung) Hauptausschuss.....	7
<b>2. Abschnitt: DER VORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE .....</b>	<b>7</b>
§ 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht .....	7
§ 12 Ordnungsbefugnisse.....	8
§ 13 Ausübung des Hausrechts .....	8
<b>3. Abschnitt: ANTRÄGE IN DER SITZUNG.....</b>	<b>8</b>
§ 14 Allgemeines .....	8
§ 15 Sachanträge .....	9
§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge .....	9
§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge .....	9
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
<b>4. Abschnitt: ANFRAGEN.....</b>	<b>10</b>
§ 19 Anfragen .....	10
<b>5. Abschnitt: DURCHFÜHRUNG DER SITZUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN .....</b>	<b>11</b>
§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung .....	11
§ 21 Einwohnerfragestunde .....	11
§ 22 Redeordnung .....	12
§ 23 Beschlussfassung .....	13
§ 24 Reihenfolge der Abstimmung.....	14

§ 25 Wahlen.....	14
§ 26 Niederschrift.....	15
<b>6. Abschnitt: AUSSCHÜSSE.....</b>	<b>17</b>
§ 27 Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretung.....	17
§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen .....	18
§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse .....	18
§ 30 Arbeitsweise .....	18
§ 31 Anhörung.....	18
<b>7. Abschnitt: BEIRÄTE .....</b>	<b>19</b>
§ 32 Beiräte .....	19
<b>8. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>19</b>
§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung .....	19
§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung .....	19
§ 35 Inkrafttreten .....	19

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **1. Abschnitt: ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rates gehört. Dieser Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und der Beigeordnete nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Stadtratsmitglied zur Sitzung ein.

### **§ 2**

#### **Form und Frist der Einladung**

(1) Die Stadtratsmitglieder und Beigeordneten werden elektronisch, auf Antrag schriftlich, unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteher/-innen sind ebenfalls einzuladen.

(1a) Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der/Die Empfänger/-in ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Oberbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Stadtratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner/-innen rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

## § 2a

### Digitale Ratsarbeit

(1) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Sitzungsunterlagen werden durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach in der Regel elektronisch, auf Antrag in Papierform zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung der digitalen Ratsarbeit wird den Stadtratsmitgliedern ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € zur Beschaffung eines kompatiblen Endgerätes zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gewährt. Der Zuschuss oder die Beschaffung des Endgerätes erfolgt einmalig innerhalb der Legislaturperiode.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Stadtratsmitglied einen Antrag auf postalischen Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform gestellt hat.

(4) Mit Versand der Einladung in elektronischer Form werden die Einladung und die zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt.

(5) Der/Die Empfänger/-in ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Die allgemeine Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten.

## § 3

### Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion beantragt

wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

#### § 4

##### Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Vertreter/-innen der Presse werden mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet.

#### § 5

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/-innen der Gemeinde,
2. Abgabenangelegenheiten einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/-innen,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),

7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

## § 6

### Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrates können auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung teilnehmen. Das gilt auch für die Mitarbeiter/-innen der wirtschaftlichen Unternehmen und des städtischen Forstbetriebes. Ortsvorsteher/-innen, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/-innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 12 Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können in nicht öffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 7

### Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer/-innen an den Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/-innen handeln.

(3) Verletzt ein Stadtratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 € auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

## § 8

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Abs. 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

## § 9

### Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Stadtratsmitglied darf weder an der Beratung noch an der Abstimmung einer Angelegenheit mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
  - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
  - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter/-in der Gemeinde angehört, oder
  - c) Gesellschafter/-in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der/die Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner/-innen,

3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/-innen der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Stadtratsmitglied lediglich als Angehörige/r einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern/-innen bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des/der Betroffenen und in seiner/ihrer Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Abs. 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Abs. 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Oberbürgermeister ~~ist~~ ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, die Beigeordneten, Ortsvorsteher/-innen sowie für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen; für den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und die Beigeordneten gilt auch Absatz 6.

## § 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

**§ 10 a**  
**Hauptausschuss**

(1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Behandlung wichtiger Aufgaben des Stadtrates wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss ist außerdem zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht ein besonderer Ausschuss sachlich zuständig ist.

(2) Der Hauptausschuss soll insbesondere die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse vorbereiten.

(3) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Sind der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertretung von der Mitwirkung im Hauptausschuss ausgeschlossen, weil eine Interessenkollision i. S. d. § 22 GemO vorliegt, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hauptausschusses den Vorsitz.

**2. Abschnitt:**  
**DER VORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE**

**§ 11**  
**Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister; in seiner Abwesenheit wird der Vorsitz vom Bürgermeister bzw. von den Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis wahrgenommen. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird der Vorsitz vom ältesten anwesenden Stadtratsmitglied geführt. Verzichtet das älteste Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

## § 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Stadtratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Stadtratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Stadtratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Stadtratssitzung, von der das betroffene Stadtratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

## § 13 Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/-in erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ausschließen.

## 3. Abschnitt: ANTRÄGE IN DER SITZUNG

### § 14 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist von dem/der Antragsteller/-in (Abs. 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

## § 15 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

## § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Stadtrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist.

Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Stadtratsmitglieder haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Oberbürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## § 18

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. *Antrag auf „Schluss der Beratung“ geht jedem anderen Antrag vor.* Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Stadtratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

## 4. Abschnitt: ANFRAGEN

## § 19

### Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Oberbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden vom Oberbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Stadtratssitzung erfolgt.  
Die schriftliche Beantwortung hat in angemessener Zeit zu erfolgen, wobei grundsätzlich 4 Wochen als angemessen gelten. Bei Überschreitung dieser Zeit ist eine Zwischennachricht an den Antragsteller über den Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Der Oberbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rates verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
  - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in

öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines/einer Beigeordneten betrifft, bleibt dessen/deren Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 5. Abschnitt: DURCHFÜHRUNG DER SITZUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

### § 20

#### Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, und weist gegebenenfalls auf die Bild- und Tonaufnahme des öffentlichen Teils der Sitzung gemäß § 12 der Hauptsatzung hin. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen.

### § 21

#### Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner/-innen und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten der Stadt bei öffentlichen Sitzungen an

den Stadtrat zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, sofern der Stadtrat für diese Angelegenheit zuständig ist.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem/den Beigeordneten/mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, zu Beginn jeder regulären Ratssitzung anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagungsordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nrn. 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Abs. 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der/die Fragesteller/-in der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Oberbürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktion sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## § 22

### Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Berichterstatter/-in oder dem/der jeweiligen Antragsteller/-in das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatter(n)/-innen und Antragsteller(n)/-innen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erhebung der Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen. Über einen solchen Antrag wird ohne Aussprache abgestimmt.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein/e Redner/-in dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm/ihr der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den/die Redner/-in auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller/-in oder der/die Berichterstatter/-in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## § 23

### Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus:

1. eine Vorlage des Oberbürgermeisters oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Ratsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),

3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

## § 24

### Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Stadtrat.

## § 25

### Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers/der Bewerberin, für den/die das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/-in vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/-innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden noch in derselben Sitzung.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der/die Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## § 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten, der Ratsmitglieder, des/der Schriftführers/-in und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/-innen
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlender Ratsmitglieder,

4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nicht öffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
8. Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem/r von ihm bestellten Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine/ihre abweichende Meinung oder der Inhalt seiner/ihrer persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nicht öffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Stadtrats vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Stadtrat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

(6) Der Ablauf der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates wird mit Tonband aufgezeichnet. Diese Tonbandaufnahmen sind Bestandteile der Niederschrift und als Archivgut verschlossen aufzubewahren. Die Tonbandaufnahmen dürfen nur den Mitgliedern des Stadtrates, des Oberbürgermeisters, dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den vom Oberbürgermeister ermächtigten Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung zugänglich gemacht werden.

(7) Andere Personen als der/die Schriftführer/-in oder der/die vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich gebilligt hat. Einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

## 6. Abschnitt: AUSSCHÜSSE

### § 27

#### Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertretung werden vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/-innen der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürger(n)/-innen zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Jede Fraktion des Rates bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig eine Stellvertretung, es können jedoch bis zu fünf Stellvertretungen benannt werden.
- (3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## § 28

### Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) In den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/einer Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 S. 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres eine/n Vorsitzende/n, der/die Ratsmitglied sein muss.

## § 29

### Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser/Diese setzt auch die Tagesordnung fest. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein/e Beigeordnete/r mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn/sie im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine Stellvertretung weiterzuleiten.

## § 30

### Arbeitsweise

- (1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## § 31

### Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/-innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen

durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **7. Abschnitt: BEIRÄTE**

### **§ 32 Beiräte**

Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Stadtrat gewählten Beiräte der Stadt, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

## **8. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

### **§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.11.2024 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 20.05.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.